

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich
unter der Enns.

Wegen Ausdehnung der Verordnung des hohen Ministerrathes in Betreff der Militärstellung der Paßlosen auf das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien.

Seine k. k. Majestät haben laut Eröffnung des hohen Ministeriums des Innern vom 10. d. M., Z. 19844, mit allerhöchster Entschließung vom 1. d. M. zu genehmigen geruht, daß die für die deutsch-slavischen Kronländer unterm 14. Juni l. J., Z. 4260, erlassene Vorschrift, wornach von nun an Paßlose oder mit bereits erloschenen oder sonst ungiltigen Pässen versehene Militärpflichtige auf Rechnung des Recruten-Contingentes jenes Bezirkes oder jener Gemeinde abgestellt und angenommen werden können, in welchem sie ergriffen werden, und zwar ohne Rücksicht, ob sie von dem Heimatsbezirke zur rechten Zeit reclamirt oder durch Edicte vorgeladen worden sind oder nicht, auch auf das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien ausgedehnt werde.

Nur bleiben noch ferner die politischen Obrigkeiten verpflichtet, von jeder Militärstellung eines zu einem fremden Bezirke gehörigen Individuums die Heimatsbehörde desselben ungesäumt zu verständigen, um hienach die Bevölkerungs- und Conscriptions-Listen berichtigen zu können.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wien am 20. October 1849.

Gustav Graf von Chorinsky,

k. k. niederöster. Landes-Chef.

Verordnung

der k. k. Landesregierung in der Provinz von Oberösterreich
am 20. October 1849.

Wegen Abänderung der Bestimmungen des k. k. Ministerialbeschlusses in Betreff der Willkür-
Kaufung der Pächter auf das ländliche Grundbesitz und Colmatation.

Die k. k. Landesregierung hat die Verfügung des hohen Minister-
iums des Innern vom 10. d. M. d. J. 1848, mit allerhöchster
Genehmigung vom 1. d. M. d. J. 1849, in Betreff der
die k. k. Ministerialbestimmungen betreffend die
erlassene Verfügung, worin die an Pächter über die bereits
erlassenen oder sonst angelegten k. k. Ministerial-
Verordnungen des k. k. Ministeriums des Innern über
die Colmatation des ländlichen Grundbesitzes über
den Grundbesitz abgehandelt worden können, in
welchem sie erlassen worden, und zwar ohne Rücksicht, ob sie
von dem Colmatationsgesetz zur rechten Zeit erkannt oder durch
dieses Gesetz abgeändert worden sind, auch auf das ländliche
Grundbesitz anzuwenden, und Colmatation ausgedehnt wurde.

Die k. k. Landesregierung hat die k. k. Ministerialbestimmungen des
k. k. Ministeriums des Innern vom 10. d. M. d. J. 1848, mit
allerhöchster Genehmigung vom 1. d. M. d. J. 1849, in
Betreff der Colmatation des ländlichen Grundbesitzes
ausgedehnt, und Colmatation ausgedehnt wurde.

Die k. k. Landesregierung hat die k. k. Ministerialbestimmungen des
k. k. Ministeriums des Innern vom 10. d. M. d. J. 1848, mit
allerhöchster Genehmigung vom 1. d. M. d. J. 1849, in
Betreff der Colmatation des ländlichen Grundbesitzes
ausgedehnt, und Colmatation ausgedehnt wurde.

Verordnung

der k. k. Landesregierung in der Provinz von Oberösterreich
am 20. October 1849.

Wegen Abänderung der Bestimmungen des k. k. Ministerialbeschlusses in Betreff der Willkür-
Kaufung der Pächter auf das ländliche Grundbesitz und Colmatation.